

SATZUNG

der Gemeinde Reichenbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.B.I.S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.B.I.S. 235) i.d.F. der Verordnung des Innenministeriums über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 25.08.1969 (Ges.B.I.S. 208) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach am 19. Dezember 1973 folgende Satzung beschlossen:

Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach durch einmaliges Einrücken in das unter der Bezeichnung "Amtsblatt der Gemeinde Reichenbach" erscheinende eigene Amtsblatt der Gemeinde Reichenbach.

§2

Diese Satzung tritt am 25.03.1975 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Reichenbach vom 20. Januar 1972 außer Kraft.

